

Eine Teilnovelle zum Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuch.

Auf Grund des § 14.

Die Folgen des Kriegszustandes wirken auf das gesamte bürgerliche Leben ein. Unter diesem Einflusse müßten gewisse Unzugänglichkeiten und Rückständigkeiten unseres Privatrechtes besonders hart empfunden werden. Die Regierung hielt es daher für ihre Pflicht, Erschwerungen und Nachteile, die sich daraus für weitere Bevölkerungskreise ergeben, soweit tunlich vorzubeugen und dafür einzutreten, daß ein Teil der seit Jahren sorgfältig vorbereiteten, vom Herrenhause bereits angenommenen Novelle zum allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuch auf Grund einer kaiserlichen Verordnung möglichst bald Geltung erlange.

Die durch den Krieg herbeigeführte Abwesenheit eines großen Teiles der männlichen Bevölkerung und die Verluste an Menschenleben bedingen die Dringlichkeit der durchgeführten Gesetzänderungen. Dies gilt sowohl für die Bestimmungen über die Fristen für die Todeserklärung als auch für die Änderungen im Familien- und Vormundschaftsrechte, das übrigens schon lange eines zeitgemäßen Ausbaues bedurfte, schließlich für die Verbesserung der gesetzlichen Erbfolgeordnung.

Kürzung der Friste für die Todeserklärung.

Gemäß § 24 A. B. G. B. kann der Tod eines Abwesenden nur vermutet werden, wenn seit seiner Geburt 30 Jahre verfloßen und die Verschollenheit 10 Jahre dauert, oder ohne Rücksicht auf das Lebensalter bei mindestens 30jähriger Verschollenheit. Diese Fristen sind bei den heutigen Verkehrsverhältnissen, da ein geregelter Nachrichtendienst die ganze Erde umspannt, zu lang. Alle neueren ausländischen Gesetzgebungen haben kürzere Fristen festgesetzt. Auch die Novelle kürzt diese Fristen. Es genügt fortan, wenn seit der Geburt des Verschollenen 70, beziehungsweise 30 Jahre verfloßen und die Verschollenheit, d. i. der Mangel jeder Nachricht über den Abwesenden, im ersten Falle 5, im zweiten Falle 10 Jahre dauert. Die jetzt besonders wichtigen Fälle der Verschollenheit im Kriege oder zur See (§ 24, Z. 3, A. B. G. B.) werden genauer geregelt. Bisher war die kurze Verschollenheitsfrist von 3 Jahren nur für den Fall der schweren Verwundung im Kriege, des Schiffbruches oder einer anderen nahen Todesgefahr festgesetzt. Nicht vorgesehen waren hingegen die Fälle, daß Teilnehmer im Kriege vermißt werden, ohne daß eine schwere Verwundung oder eine andere unmittelbare Todesgefahr nachweisbar wäre, ferner der Fall, daß das Schiff selbst verschollen ist und sein Untergang nicht nachgewiesen werden kann. Diese Lücke wird jetzt ausgefüllt. Der Untergang des verschollenen Schiffes ist nach der Novelle zu vermuten, wenn durch 3 Jahre keine Nachricht eingelangt ist. Der letzte Tag der Frist gilt als Tag des Unterganges. Dagegen wird die 3-, 5- und 10jährige Verschollenheitsfrist einheitlich vom Schluß des Jahres an gerechnet, in dem das betreffende Ereignis (letzte Nachricht, Schiffbruch u. ä.) vorgefallen ist oder der Krieg beendet wurde. Die neuen ergänzten Bestimmungen sollen auch bei Beurteilung der bei Gericht bereits anhängigen Fälle Anwendung finden, wenn zur Zeit der Verlautbarung der kaiserlichen Verordnung die erste Instanz noch nicht entschieden hat.

Familienrechtliche Bestimmungen.

Die familienrechtlichen Bestimmungen der Novelle sind insgesamt von der Erwägung geleitet, daß ein zeitgemäßer und vollständiger Ausbau des Vormundschaftsrechtes durch den Krieg unaufschiebbar geworden ist. Die Verluste an Menschenleben und die Störung der Lebensbedingungen vieler Familien werden die Folge haben, daß an die Vormundschaftspflege größere und schwierigere Aufgaben herantreten als bisher. Der Richter soll ermächtigt sein, in das Verhältnis zwischen Eltern und Kind auch dann einzugreifen, wenn der Vater durch ehrloses oder unsittliches Verhalten die Sittlichkeit der Kinder und den Erziehungszweck gefährdet. Ferner wird angeführt, daß der Vater hinsichtlich der Vermögensverwaltung oder der Fürsorge für die Person des Kindes unter die Aufsicht des Gerichtes gestellt und einem Vormund gleichgehalten werden kann.

Die Novelle enthält mehrfache Bestimmungen zur Verbesserung des Rechtsschutzes der unehelichen Kinder. In den Abschnitten über die Rechte zwischen unehelichen Kindern und Eltern sind — von redaktionellen Änderungen abgesehen — folgende Neuerungen zugunsten der unehelich Geborenen aufgenommen worden: Die Anerkennung der Zuge-